



**Antrag auf Erteilung einer einfachen Melderegisterauskunft
gem. § 44 Bundesmeldegesetz (BMG)**

Antragsteller/in:

Firma	
Familiennamen	
Vorname	
Straße, Hausnummer	
PLZ, Ort	
Kontakt für Rückfragen (freiwillig)	

Ich beantrage eine Melderegisterauskunft über folgende Person:

Familiennamen	
Vorname	
Geburtsdatum	
Letzte bekannte Anschrift	
Sonstige Angaben:	

Die Daten werden für folgenden Zweck benötigt:

- privat gewerbliche Zwecke

Werden die Daten für gewerbliche Zwecke benötigt?

Bitte den entsprechenden Verwendungszweck angeben:

- Adressabgleich
 Adressermittlung und -weitergabe an: _____

 Speicherung und Nutzung zum Adressabgleich für Dritte
 Aktualisierung eigener Bestandsdaten
 Speicherung und Nutzung zur Adresshistorisierung
 Forderungsmanagement
 Bonitätsrisikoprüfungen
 Werbung
 Adresshandel
 Markt-, Meinungs- und Sozialforschung
 sonstiges: _____

Erklärung gemäß § 44 Abs. 3 Nr. 2 BMG

Hiermit erkläre ich, dass die Daten der von mit beantragen Melderegisterauskunft

- nicht zum Zwecke der Werbung und oder des Adresshandels verwendet werden
 Die Auskunft wird zum Zwecke des Adresshandels genutzt
 Die Auskunft wird zum Zwecke der Direktwerbung genutzt

Mir liegt eine ausdrückliche Einwilligungserklärung im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben vor ja nein

Erweiterte Melderegisterauskunft

(nur ausfüllen, wenn erweiterte Daten bekannt gegeben werden sollen (s. Hinweise))

Ich bitte um die Bekanntgabe folgender erweiterter Daten:

Mein rechtliches oder berechtigtes Interesse an der Kenntnis begründe ich wie folgt:

Gebühren

Auskünfte aus dem Melderegister sind gebührenpflichtig. Die Gebühren sind auch dann zu entrichten, wenn die erteilte Auskunft bereits bekannt ist, die gesuchte Person nicht ermittelt oder die Auskunft aus rechtlichen Gründen nicht erteilt werden kann.

Die Gebühr richtet sich nach der Verwaltungskostenordnung und beträgt 11,00 € pro angefragter Person. Die Gebühr für die erweiterte Melderegisterauskunft beträgt 15,00 €.

Die Gebühr können Sie vorab per Überweisung oder bar begleichen.

Bankverbindung:

Sparkasse Aachen: IBAN: DE06 3905 0000 0004 9302 10 | BIC: AACSD33

Raiffeisenbank eG Simmerath: IBAN: DE63 3706 9642 3700 0010 15 | BIC: GENODED1SMR

Postbank: IBAN: DE10 3701 0050 0038 3905 02 | BIC: PBNKDEFF

Verwendungszweck (bitte unbedingt angeben!): Melderegisterauskunft (*Name*)

Die Gebühr habe ich überwiesen. Der Überweisungsbeleg ist beigelegt

Ort, Datum

Unterschrift

Hinweise und Erläuterungen zur Melderegisterauskunft

Das Meldegesetz bietet Ihnen grundsätzlich die Möglichkeit, bei der Meldebehörde der Gemeinde Roetgen eine Melderegisterauskunft über namentlich bestimmte Personen zu beantragen. Bei der Auskunft handelt es sich um die im Melderegister gespeicherten Daten. Wegen Nichtbeachtung der Meldepflicht stimmen die Meldeverhältnisse mit den tatsächlichen

Wohnverhältnissen nicht immer überein. Eine Gewähr für die Richtigkeit der Auskunft kann nicht übernommen werden.

Einfache Melderegisterauskunft:

Die einfache Melderegisterauskunft beinhaltet nach § 44 (1) BMG folgende Daten:

- ✓ Familienname,
- ✓ Vornamen unter Kennzeichnung des gebräuchlichen Vornamens,
- ✓ Doktorgrad
- ✓ derzeitige Anschriften
- ✓ sofern die Person verstorben ist, diese Tatsache

Erweiterte Melderegisterauskunft:

Soweit ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht wird, darf zu den in § 44 Absatz 1 genannten Daten einzelner bestimmter Personen eine erweiterte Melderegisterauskunft erteilt werden über

- ✓ frühere Namen,
- ✓ Geburtsdatum und Geburtsort sowie bei Geburt im Ausland auch den Staat,
- ✓ Familienstand, beschränkt auf die Angabe, ob verheiratet oder eine Lebenspartnerschaft führend oder nicht,
- ✓ derzeitige Staatsangehörigkeiten,
- ✓ frühere Anschriften,
- ✓ Einzugsdatum und Auszugsdatum,
- ✓ Familienname und Vornamen sowie Anschrift des gesetzlichen Vertreters,
- ✓ Familienname und Vornamen sowie Anschrift des Ehegatten oder des Lebenspartners sowie
- ✓ Sterbedatum und Sterbeort sowie bei Versterben im Ausland auch den Staat.

Angabe des Verwendungszweckes bei gewerblichen Anfragen:

Seit Inkrafttreten des BMG am 1. November 2015 hat der Auskunftersuchende anzugeben, ob die Melderegisterauskunft für gewerbliche Zwecke benötigt wird.

Grundsätzlich ist die Verwendung für gewerbliche Zwecke zulässig, sofern es nicht um Zwecke der Werbung oder des Adresshandels geht.

Für Zwecke der Werbung oder des Adresshandels sind Melderegisterauskünfte nur zulässig, wenn die Betroffenen in die Übermittlung ihrer Meldedaten für diese Zwecke ausdrücklich eingewilligt haben. Die Einwilligung muss gegenüber der Auskunft verlangenden Stelle erklärt werden und den Formerfordernissen der Melderegisterauskunftsverordnung entsprechen. Sie kann auch gegenüber dem Bürgeramt (als Meldebehörde) als eine generelle Einwilligung für einen oder beide der genannten Zwecke erklärt werden.

Wenn eine Melderegisterauskunft zwar für gewerbliche Zwecke, nicht hingegen für Zwecke der Werbung und/oder des Adresshandels genutzt werden soll, ist dies in der Anfrage anzugeben.

Zweckbindung:

Melderegisterauskünfte unterliegen der Zweckbindung (§47 BMG). Das bedeutet insbesondere, dass Auskünfte, die unter Angabe eines gewerblichen Zwecks erteilt wurden, nur für diesen Zweck nutzen dürfen.

Die zweckwidrige Verwendung von Melderegisterauskünften stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einem Bußgeld geahndet werden kann (§54 BMG).